

Richtlinie zum Förderprogramm Klimafreundlich Wohnen der Stadt Freiburg im Breisgau

Baustein 2: Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar

A. Allgemeine Grundsätze	2
1. Zweck der Förderung	2
2. Was und wie viel wird gefördert?	2
3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)	3
5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung	3
6. Allgemeine Anforderungen	4
7. Widerrufsmöglichkeiten	4
8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	5
9. Hinweise zum Steuerrecht	5
10. Inkrafttreten	5
B. Fördertatbestände	
Baustein 2: „Heizung- und Lüftung effizient, erneuerbar“	6
2.1 Beratung bei Heizungsumstellung	6
a. Vor-Ort-Check Heizung	6
b. Variantenvergleich Heizung für Gebäude größer 3 Wohneinheiten	7
c. Umsetzungsbegleitung Heizung für Gebäude größer 3 Wohneinheiten	8
2.2 Heizungs austausch erneuerbar	9
2.3 Lüftung mit Wärmerückgewinnung	10

A. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Freiburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die im Stadtgebiet der Stadt Freiburg liegen.

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauchs im Altbaubestand der Stadt Freiburg sowie die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und zur Erreichung der Klimaschutzziele in Freiburg geleistet. Weiterhin wird eine regionale Wertschöpfung (z.B. durch die Unterstützung des lokalen Bauhandwerks) generiert.

2. Was und wie viel wird gefördert?

Die Fördermittel für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden beziehen sich auf das Gebiet der Stadt Freiburg.

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden drei Themenfeldern:

Baustein 1: „Gebäudehülle optimal gedämmt“

Baustein 2: „Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar“

Baustein 3: „Stromerzeugung erneuerbar“

Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung zum **Baustein 2: „Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar“** sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Die beiden anderen Themenfelder sind in gesonderten Richtlinien geregelt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer_innen, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter_innen sind und eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Freiburg realisieren wollen. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet von Freiburg sein. Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird die Maßnahme am Gebäude nicht gefördert.

Bei Anträgen zu Baustein 2: „Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar“ muss es um den Austausch bereits bestehender Heizungsanlagen gehen.

Beim Baustein 2.3 „Lüftung mit Wärmerückgewinnung“ geht es um einen nachträglichen Einbau einer Lüftung mit Wärmerückgewinnung. Hier muss der Bauantrag für das Gebäude vor dem **01.02.2002** gestellt worden sein.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Bei allen Fördertatbeständen zu Baustein 2: „Heizung und Lüftung effizient, erneuerbar“ erfolgt die Antragstellung **spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme**. Hierbei wird das Datum der Schlussrechnung herangezogen.

Bei Baustein 2.1.c „Umsetzungsbegleitung Heizung für Gebäude größer 3 Wohneinheiten“ gilt die Regelung, dass die Verwendungsnachweise **spätestens 6 Monate nach erfolgter Beratungsleistung und 15 Monate nach Inbetriebnahme** der Heizungsanlage eingereicht werden.

Wie wird ein Antrag gestellt?

☞ dæ • Ä } á Ó ^ , ä | ä ~ } * • ç ^ | - æ @ ^ }

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind [] | ä ^ Á - à ^ ! Á ä Á ☞ dæ • { | { ~ | æ | ^ Á ^ ! Á ç ä Á ä : ~ | ^ æ @ } É Ö ä Á ç ä Á ä } Á ä ^ Á ä á ^ ! Á ç | | ^ Á ä Á ^ ! Á ç ~ æ ^ } , æ @ ^ @ Ä { ~ } * Á ^ æ - ç æ ^ } É Ö ä ^ Á [| & @ Ó ^ æ - ç æ ~ } * Á [| | Á ~ } ç æ @ Á ^ ä } É

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Einzelheiten sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt.

Die Stadt Freiburg oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Förderhöchstgrenzen und Kumulierung

Ein Antragsteller kann mehrere Anträge stellen. Pro Antragsteller können jährlich maximal 25.000 € Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Ausgenommen davon sind Hausverwaltungen, die im Auftrag einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) handeln. Weitere Förderhöchst- und Mindestgrenzen sind in Abschnitt B dieser Richtlinie geregelt.

Die Förderbausteine des Förderprogramms „Klimafreundlich wohnen“ sind beliebig

miteinander kombinierbar. Die Kommunalfördermittel können ebenso mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Bei Inanspruchnahme der Fördermittel im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und der Fördermittel der Stadt Freiburg kann es zur Überschreitung der durch den Bund vorgegebenen Maximal-Fördermittelquote in Höhe von 60 Prozent kommen. Ergibt sich infolge der Kumulierung für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, hat dies der/die Fördernehmer_in der Stadt Freiburg anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass eine Förderquote von maximal 60 Prozent erreicht wird. Soweit bereits erhalten, sind darüber hinausgehende Fördersummen durch den/die Fördernehmer_in an die Stadt Freiburg zurückzuerstatten.

In der Regel kommt es ausschließlich bei der Kombination aus BEG WG (Effizienzhaus) und iSFP (individueller Sanierungsfahrplan) zu einer solchen Überschreitung.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit diese Richtlinie Rechtsfolgen an die Einhaltung von Standards der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Bundesanstalt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) knüpft, ist der KfW-Standard bzw. die BAFA-Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragstellung für die geförderte Maßnahme maßgeblich. Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben der EnEV geknüpft werden, ist die Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Der/die Antragsteller_in ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Freiburg fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/die Antragsteller_in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben wird die/der Antragsteller_in außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller_innen am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Freiburg hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500 €, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2023.

B. Fördertatbestände Baustein 2: „Heizung- und Lüftung effizient, erneuerbar“

Ein großer Anteil der Heizungen in Freiburg ist älter als 15 Jahre (technisch veraltet), teilweise sogar älter als 20 Jahre. Alte Heizungsanlagen haben einen höheren Energieverbrauch und verursachen daher höhere Kosten und klimaschädliche CO₂ Emissionen. Daher ist es Ziel dieser Förderbausteine, Hausbesitzer_innen bei der Modernisierung Ihrer Heizungsanlagen zu unterstützen.

Mit fossilen Brennstoffen (z.B. Erdgas, Erdöl, Kohle) unterstützte Heizungssysteme oder Gashybridheizungen (Kombination einer Erdgasheizung mit erneuerbaren Energien z.B. mit Solarthermie, einer Wärmepumpe und/oder Biomasse (Pelletheizung oder Kaminofen)) werden nicht gefördert.

Voraussetzung für alle Maßnahmen ist bei wassergeführten Heizungssystemen ein hydraulisch abgeglichenes System nach Verfahren B gemäß des Bestätigungsformulars des hydraulischen Abgleichs der „VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.“.

Das Ziel des Förderprogramms ist es, den Gebäudebesitzer_innen durch neutrale Beratung bei der Heizungsmodernisierung zu unterstützen. Des Weiteren wird der nachträgliche Einbau einer kontrollierten Lüftung mit Wärmerückgewinnung gefördert.

2.1 Beratung bei Heizungsumstellung

2.1 a. Vor-Ort-Check Heizung

Das konkrete Unterstützungsangebot besteht aus einer ausführlichen Vor-Ort-Beratung und Prüfung der möglichen Heizkesselmodernisierungsvarianten. Das Ziel ist es, dem/der Gebäudebesitzer_in eine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, welche Heiztechnikvariante prinzipiell bei dem Gebäude möglich und geeignet erscheint.

Im Rahmen der Heizungsmodernisierungsberatung erhalten Gebäudebesitzer_innen umfassende Informationen über Möglichkeiten zum Heizungsaustausch. Das Beratungsziel ist sinnvolle Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich Heizungsmodernisierung aufzuzeigen.

Voraussetzungen

Das Gebäude und der Vor-Ort Check Heizung müssen **folgende Anforderungen** erfüllen.

- Förderfähig sind Gebäude, bei denen ein Heizkessel, der mit flüssigen oder gasförmigen fossilen Brennstoffen betrieben wird und welcher vor dem 1. Januar 2013 eingebaut oder aufgestellt worden ist, ausgetauscht werden soll oder bei denen eine Nachtspeicherheizung ersetzt werden soll.
- Der Vor-Ort-Check muss von einem im Rahmen des Projektes durch das Umwelt-schutzamt benannten Energieberater_innen durchgeführt werden. Eine Liste dieser Energieberater_innen ist beim Umweltschutzamt bzw. auf dessen Internetseite erhältlich www.freiburg.de/energieberatung

- Der Vor-Ort-Check muss folgende Leistungen umfassen:
Der/die Energieberater_in
 - Nimmt eine ausführliche Datenerfassung Ihrer Alt-Heizungsanlage vor,
 - Prüft, welche Heizanlagenvarianten insbesondere Wärmepumpen (Wärmequelle Luft, Erdreich, Wasser oder Abwasser), Biomasseanlagen ggf. in Kombination mit Solarthermieanlagen oder Wärmenetze prinzipiell in Frage kommen
 - Berät, wie eine Heizungsmodernisierung optimal mit anderen energetischen Sanierungsmaßnahmen (z.B. Dach, Fassade) und einer Optimierung der Anlagentechnik abgestimmt werden kann,
 - Berät hinsichtlich Fragen zur Wirtschaftlichkeit (Brennstoffe, Unterschiede Investment- und Vollkostenrechnung),
 - Zeigt Förderungsmöglichkeiten für die Heizungsmodernisierung auf (zur Umsetzung sowie zur weiteren Beratung und Begleitung),
 - Informiert über die rechtlichen Anforderungen des EWärmeG Baden-Württemberg und dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und wie Sie gezielt die gesetzlichen Anforderungen bezogen auf Ihr Gebäude erfüllen können,
 - stellt ein Beratungsprotokoll aus.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach erfolgter Beratungsleistung eingereicht werden:

- Kopie der Beratungsrechnung
- Kopie des Beratungsprotokolls des Vor-Ort-Checks
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften: Kopie des Sitzungsprotokolls über die Vorstellung des Vor-Ort-Checks

Zuschusshöhe

Die Kosten des Vor-Ort-Checks werden nach Bewilligung des Antrags von der Stadt Freiburg bis zu einer Höhe von maximal 300 € übernommen.

2.1 b. Variantenvergleich Heizung für Gebäude größer 3 Wohneinheiten

Die Stadt Freiburg fördert die Erstellung von Variantenvergleichen zur Wärmeerzeugung (Energieversorgungskonzepte) in deren Rahmen die technisch/wirtschaftliche Machbarkeit verschiedener Energieversorgungen untersucht wird. Die gesetzlichen Vorgaben des Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) und des Gebäudeenergiegesetz (GEG) müssen von allen Varianten erfüllt werden.

Voraussetzungen

Förderfähig sind Variantenvergleiche von Heizungen bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Mehrparteienobjekten größer 3 Wohneinheiten, die nicht an eine Fernwärmenutzung angeschlossen sind.

Energieversorgungskonzepte sind nur förderfähig, wenn sie von einem durch das Umweltschutzamt benannte Energieberater_in erstellt wurden. Der Variantenvergleich Heizung muss folgende Leistungen umfassen:

Der/Die Energieberater_in

- erstellt einen Variantenvergleich und einen Kurzbericht (oder Präsentation) welcher einen Vergleich der Heizvarianten zu folgenden Aspekten aufzeigt:
 - Investitionskosten (geschätzt)
 - Jahreskosten (ohne/mit Förderungen und Gutschriften, CO₂- Preis)
 - Endenergiebilanz
 - CO₂- und Schadstoffbilanz
- der Variantenvergleich muss die Verwendung von erneuerbaren Energien umfassen und sollte – bei Eignung des Objekts – eine Variante zum Einsatz von Wärmepumpen enthalten. Fossile Heizträger sollen nicht vorgeschlagen werden.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach erfolgter Beratungsleistung eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung des Energieberaters
- Kopie Variantenvergleich Heizung
- bei WEG: ggfs. Kopie des Sitzungsprotokolls über die Vorstellung des Variantenvergleichs

Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt max. 60% der anrechenbaren Bruttokosten des Beraterhonorars (Kosten des Energieversorgungskonzeptes), maximal 1.200€.

2.1 c. Umsetzungsbegleitung Heizung für Gebäude größer 3 Wohneinheiten

Förderfähig ist die fachliche Begleitung bei der Realisierung einer Heizungsanlage bei Gebäuden größer 3 Wohneinheiten, insbesondere Wärmepumpen und die Nutzung erneuerbarer Energien mit Biomasseanlagen ggf. in Kombination mit Solarthermieanlagen. Hierunter zählt auch die Optimierung des Anlagenbetriebs bis 12 Monate nach der Inbetriebnahme.

Voraussetzungen

- Förderfähig sind Umsetzungsbegleitungen für die Inbetriebnahme von Heizungen bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Mehrparteienobjekten größer drei Wohneinheiten, die nicht an eine Fernwärmenutzung angeschlossen sind.
- Umsetzungsbegleitungen sind nur förderfähig, wenn sie von einem durch das Umweltschutzamt benannten versierten Heizungs-Berater produkt- u. herstellerunabhängig durchgeführt wurden (siehe Liste unter www.freiburg.de/klimawohnen).
- Ein Variantenvergleich Heizung nach 2.1 b wird als Grundlage der Umsetzungsbegleitung empfohlen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach erfolgter Beratungsleistung und 15 Monate nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage eingereicht werden:

- Inbetriebnahmeprotokoll der Heizungs-Anlage
- Rechnung über die Umsetzungsbegleitertätigkeiten des Heizungs-Beratenden aus denen die Art der Tätigkeit im Einzelnen hervor geht.

Zuschusshöhe

Förderfähige Beratungsleistungen durch Berater_innen mit besonderer Erfahrung in der Heizungstechnik sind:

- die Vorbereitung der Umsetzung (z.B. Anlagenausschreibung, Angebotsvergleiche)
- die Hilfestellung bei der Klärung und Abwicklung von technischen, energiewirtschaftlichen, steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen für die Anlagen-Umsetzung (Abrechnungsmodalitäten, Messkonzept, Contracting)

Der Zuschuss beträgt max. 60% der anrechenbaren Bruttokosten des Beraterhonorars (Kosten der Umsetzungsbegleitung Heizung), maximal 2.000 €.

Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.

2.2 Heizungs austausch erneuerbar

Ziel dieses Bausteins ist es, die Abschaltung besonders ineffizienter Heizungen zu fördern. Es werden die Umstellung auf umweltfreundliche Heizkessel und der Einsatz erneuerbarer Energien mit einer pauschalen Abwrackprämie bezuschusst, um den CO₂-Ausstoß zu reduzieren. Für eine effiziente Fördermittelverwendung wird dieser Baustein an das Bundesförderprogramm BEG EM angelehnt, was bedeutet das zur Inanspruchnahme des Förderprogramms „Klimafreundlich Wohnen“ zunächst das Programme der BAFA zu Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) in Anspruch genommen werden muss. Informationen zum entsprechenden Förderprogramm finden Sie hier:

https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html

Voraussetzungen

- Die Förderung kann in Anspruch genommen werden, wenn eine oder mehrere besonders ineffiziente Altanlagen ohne Brennwertnutzung auf Basis fossiler Energien oder bestehende Elektrospeicherheizungen (Nachtspeicherheizungen) ersetzt werden.
- Die Heizung kann durch eine moderne Biomasseanlage oder effiziente Wärmepumpe ersetzt werden, ggf. mit Einbindung einer Solarthermieanlage, sowie mit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf der Basis von fester Biomasse, Biogas oder Erdwärme oder innovativer Heizungstechnik auf Basis erneuerbaren Energien modernisiert werden. In diesem Zusammenhang muss außerdem die gesamte Heizungsanlage optimiert werden.
- Der Anschluss an ein Wärmenetz wird gefördert, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Wärmenetz gespeist wird, zumindest 25 % durch erneuerbare Energien (EE-Anteil) und/oder durch unvermeidbare Abwärme erfolgt

- **Eine Förderung von Heizungen mit fossilen Brennstoffen ist ausgeschlossen. Dies betrifft auch Gas-Hybrid-Heizungen.**
- Gefördert wird ein Heizungsaustausch, der den aktuellen Förderrichtlinien der BEG EM entspricht und von dieser gefördert wird: https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach dem Heizungsaustausch eingereicht werden:

- Kopie Handwerkerrechnung über den Heizungsaustausch
- Zuwendungsbescheid der BAFA zum Bundesförderprogramm BEG EM

Zuschusshöhe

Pauschal max. 1.000 Euro, max. 20% der Kosten

2.3 Lüftung mit Wärmerückgewinnung

Der nachträgliche Einbau von dezentralen oder zentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung wird bei Altbausanierungen gefördert. Eine Lüftungsanlage mit kontrollierter Wärmerückgewinnung führt die Wärme der Abluft einem Wärmetauscher zu, der die kühle Zuluft aufheizt.

Zentrale Lüftungsanlagen sorgen für eine Be- und Entlüftung des kompletten Gebäudes mit einer zentralen Einheit und über Schächte. Bei einer dezentralen Lüftungsanlage wird in jeden Raum, der belüftet werden soll, eine separate Anlage in die Außenwand installiert.

Voraussetzungen

- Es werden nur Lüftungsanlagen mit kontrollierter Wärmerückgewinnung gefördert.
- Die Lüftungsanlage muss DIBt zugelassen sein und die zum Zeitpunkt des Einbaus geltenden Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie an die umweltgerechte Gestaltung von Wohnungslüftungsanlagen einhalten.
- Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertragung müssen folgende technische Daten einhalten:
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ oder
 - ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75\%$ bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ erreicht wird.
- Kompaktgeräte für die zentrale Anlagen müssen folgende technische Daten einhalten:
 - Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und Abluftwärmepumpe mit einem Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75\%$ bei einer Jahresarbeitszahl von $\epsilon_{WP;m} \geq 3,5$ und einer spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,45 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$.
- Die Lüftungsanlage muss einreguliert sein. Eine Fachunternehmererklärung zu den technischen Daten sowie zur Einregulierung ist vorzulegen.

Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 6 Monate nach dem Heizungstausch eingereicht werden:

- Kopie der Handwerkerrechnung
- Fachunternehmererklärung zu den technischen Daten sowie zur Einregulierung

Zuschusshöhe

Ein- und Zweifamilienhäuser erhalten pauschal max. 1.000 €. Jede weitere Wohneinheit erhält 500 € pro Wohneinheit, bis zu maximal 4.000 €.